

Swiss Casino Winterthur AG,
KOPFBAU Eventlocation by Swiss
Casino Winterthur

ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
Eventlocation KOPFBAU

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Events in der KOPFBAU Eventlocation (nachfolgend «AGB KOPFBAU») gelten für die mietweise Überlassung der KOPFBAU Eventlocation durch die Swiss Casino Winterthur AG (nachfolgend «Swiss Casino Winterthur») sowie für sämtliche damit verbundenen Dienstleistungen zugunsten des Veranstalters und seiner Gäste.

Die AGB KOPFBAU gelten ausschliesslich für Veranstaltungen in der KOPFBAU Eventlocation, soweit keine Bereiche der LOK – Bar & Lounge, des Rooftops oder des Casinos genutzt werden.

Für Veranstaltungen in der LOK – Bar & Lounge, auf dem Rooftop oder in Casino- bzw. casino-nahen Bereichen gelten separate Allgemeine Geschäftsbedingungen. Werden im Rahmen eines Anlasses zusätzlich solche Bereiche genutzt, gelten für diese Bereiche ergänzend die jeweils anwendbaren separaten Bestimmungen.

Als «Veranstalter» gilt die natürliche oder juristische Person, welche die Offerte annimmt oder den Anlass organisiert. Ist der Vertragspartner nicht identisch mit dem Veranstalter, haften Vertragspartner und Veranstalter solidarisch für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Als «Gäste» gelten alle Personen, die auf Einladung, Veranlassung oder im Interesse des Veranstalters an der Veranstaltung

teilnehmen oder Zugang zur KOPFBAU Eventlocation erhalten.

Eine Untervermietung, Weitervermietung oder sonstige Überlassung der Räumlichkeiten oder Flächen an Dritte bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Swiss Casino Winterthur.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden keine Anwendung, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich durch das Swiss Casino Winterthur anerkannt wurden.

2. Reservationen und Offerten

Ein Angebot zur mietweisen Überlassung von Räumlichkeiten sowie zur Erbringung weiterer Dienstleistungen durch das Swiss Casino Winterthur wird ausdrücklich als Offerte bezeichnet.

Der Vertrag kommt zustande, sobald die Offerte vom Veranstalter unterzeichnet oder per E-Mail bestätigt und vom Swiss Casino Winterthur angenommen wurde.

Eine Offerte ist während 10 Tagen gültig, sofern in der Offerte keine andere Annahmefrist angegeben ist. Bis zur Annahme der Offerte besteht kein Anspruch auf definitive Reservation der Räumlichkeiten, sofern das Swiss Casino Winterthur die Reservation nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt hat.

Durch das Swiss Casino Winterthur erstellte Preislisten, Packages, Präsentationen und ähnliche Unterlagen dienen der Information und stellen ohne schriftliche Bestätigung kein verbindliches Angebot dar.

Das Swiss Casino Winterthur ist berechtigt, notwendige Anpassungen bei Menüs, Jahrgängen von Weinen oder einzelnen Produkten vorzunehmen, sofern dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist und dem Veranstalter eine gleichwertige Alternative angeboten wird.

3. Planung und Beratung

Das Swiss Casino Winterthur verfügt über Erfahrung in der Planung und Durchführung von Kundenevents in der KOPFBAU Eventlocation und kennt die lokalen Gegebenheiten, technischen Möglichkeiten und Nutzungsvorgaben.

Die Erstellung einer Offerte umfasst in der Regel eine erste Kontaktaufnahme und eine anschliessende Detailbesprechung. Auf Wunsch des Veranstalters und nach Voranmeldung kann diese auch vor Ort stattfinden.

Die Beratung zur Vorbereitung und Erstellung einer ersten Offerte sowie eine einmalige Überarbeitung derselben sind für den Veranstalter kostenlos. Das Swiss Casino Winterthur behält sich vor, für weitergehende Beratungs-, Planungs- und Anpassungsleistungen eine Pauschale von CHF 100 pro Stunde zu verrechnen. Eine solche Kostenfolge wird dem Veranstalter im Voraus mitgeteilt.

Damit der Anlass sorgfältig vorbereitet und reibungslos durchgeführt werden kann, hat der Veranstalter alle wesentlichen Angaben so früh wie möglich, spätestens jedoch 14 Tage vor der Veranstaltung, dem Swiss Casino Winterthur mitzuteilen.

Dazu gehören insbesondere Anzahl Gäste, Zeitplan, Raumaufbau, Bestuhlung, technische Anforderungen, Menüwahl, Catering, Dekoration, Lieferungen, externe Dienstleister, Musik, Foto- oder Filmaufnahmen, Sicherheitsanforderungen und besondere Programmpunkte.

Die vereinbarten Zeiten, Angaben und Abläufe sind von beiden Parteien einzuhalten.

4. Preise

Im Mietpreis für die Räumlichkeiten eingeschlossen sind die Nutzung der vertraglich bezeichneten Räumlichkeiten und Sanitäreinrichtungen während der vereinbarten Zeiten, die normale Grundbeleuchtung, Heizung und, soweit vorhanden, Lüftung.

Ebenfalls eingeschlossen sind die Reinigung der Räumlichkeiten bei normaler Verschmutzung sowie die Standardbestuhlung im Rahmen des vorhandenen Inventars, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Im Mietpreis nicht eingeschlossen sind insbesondere Ton- und Lichteinrichtungen, zusätzliches technisches Equipment, technische Betreuung, grössere Umbauarbeiten, zusätzliche Arbeitsleistungen, Saalbelegungen vor dem eigentlichen Veranstaltungstag, Proben, Zusatzaufbau, Sonderreinigung, Sicherheitsdienst, Sanitätsdienst, Bewilligungen, Gebühren sowie Leistungen Dritter.

Das Swiss Casino Winterthur behält sich vor, sämtliche nicht im Mietpreis enthaltenen Leistungen und Dienstleistungen gesondert in Rechnung zu stellen.

Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken, rein netto, inklusive Service und gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern in der Offerte nichts anderes ausgewiesen ist.

Massgebend sind die vom Swiss Casino Winterthur schriftlich bestätigten Preise.

Allfällig vereinbarte Mindestkonsumationen beziehen sich ausschliesslich auf Speisen und Getränke und umfassen keine weiteren Leistungen wie Raummiete, Beratung, Technik, Sicherheit, Bewilligungen oder ähnliche Dienstleistungen, sofern in der Offerte nichts anderes vereinbart wurde.

Preislisten, Packages und Mindestkonsumationen werden separat ausgewiesen.

5. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

Das Swiss Casino Winterthur ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

Höhe und Fälligkeit allfälliger Vorauszahlungen werden in der Offerte oder Reservationsbestätigung ausgewiesen.

Sofern keine separaten Regelungen getroffen wurden, gelten folgende Bestimmungen:

- Vorauszahlung bis 30 Tage vor dem Anlass: 50 % des erwarteten Gesamtbetrags
- Vorauszahlung bis 14 Tage vor dem Anlass: 100 % des erwarteten Gesamtbetrags

Erfolgt eine vereinbarte Vorauszahlung nicht fristgerecht und vollständig, kann das

Swiss Casino Winterthur dem Veranstalter eine angemessene Nachfrist setzen. Bleibt die Zahlung auch innert Nachfrist aus, ist das Swiss Casino Winterthur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Durchführung des Anlasses zu verweigern.

Ist der Veranstalter im Ausland domiziliert, kann das Swiss Casino Winterthur eine Vorauszahlung in voller Höhe oder eine gültige Kreditkartengarantie verlangen. Allfällige Kursdifferenzen oder Bankspesen gehen zulasten des Veranstalters.

Eine Verrechnung von Forderungen des Veranstalters mit Forderungen des Swiss Casino Winterthur ist nur zulässig, wenn diese Forderungen des Veranstalters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Mietdauer

Die Mietdauer wird in der Offerte oder Reservationsbestätigung festgelegt und ist verbindlich.

Aufbau, Abbau sowie sämtliche Vor- und Nachbereitungsarbeiten innerhalb der Räumlichkeiten haben innerhalb der vereinbarten Mietdauer zu erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Wird zusätzlicher Zeitbedarf notwendig, ist vorgängig eine Verlängerung der Mietdauer zu vereinbaren. Zusätzliche Nutzungszeiten und dadurch entstehende Zusatzleistungen werden entsprechend in Rechnung gestellt.

Dies gilt ebenso für Cateringpartner, Drittparteien, Fremdfirmen, Künstler, Techniker, Lieferanten sowie sonstige Personen, die im Auftrag des Veranstalters tätig sind.

7. Exklusivität

Das Swiss Casino Winterthur ist berechtigt, am gleichen Datum weitere Räumlichkeiten des Hauses für andere Veranstaltungen zu vermieten, ohne den Veranstalter darüber speziell zu informieren.

Wünscht der Veranstalter Exklusivität für den betreffenden Termin oder für bestimmte Bereiche, ist vor Unterzeichnung der Offerte eine entsprechende schriftliche Exklusivitätsvereinbarung abzuschliessen.

8. Rechnungstellung und Bezahlung

Rechnungen des Swiss Casino Winterthur ohne ausdrücklich angegebenes Fälligkeitsdatum sind innerhalb von 20 Tagen ab Erhalt ohne Abzug zahlbar.

Erfolgt innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Rechnung keine schriftliche und begründete Beanstandung, gilt die Rechnung als genehmigt, soweit keine offensichtlichen Fehler vorliegen.

Ist im Vertrag eine Vorauszahlung festgelegt, bleibt die Durchführung des Anlasses davon abhängig, dass die Vorauszahlung fristgerecht und vollständig geleistet wird.

Bei Zahlungsverzug kann das Swiss Casino Winterthur offene Forderungen fällig stellen, Mahnspesen, Verzugszinsen sowie weitere gesetzlich zulässige Kosten geltend machen.

Das Swiss Casino Winterthur kann im Voraus eine gültige Kreditkarte inklusive Verfalldatum als Garantie verlangen. Eine Belastung erfolgt nur für fällige und geschuldete Beträge oder wenn dies in der

Offerte bzw. Reservationsbestätigung ausdrücklich vereinbart wurde.

9. Solidarische Haftung für die Bezahlung

Ist der Vertragspartner des Swiss Casino Winterthur nicht identisch mit dem Veranstalter, haften Vertragspartner und Veranstalter solidarisch für den gesamten Rechnungsbetrag sowie für sämtliche weiteren Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Dies gilt auch dann, wenn ausdrücklich eine Direktzahlung durch den Veranstalter, durch einen Dritten oder durch einzelne Gäste vereinbart wurde.

10. Anpassung der Gästezahl und Stornierungsbedingungen

Anpassungen der Gästezahl sowie Annullationen sind dem Swiss Casino Winterthur so früh wie möglich mitzuteilen.

Annullationen und Teilannullationen werden ausschliesslich in schriftlicher Form oder per E-Mail akzeptiert.

Das Swiss Casino Winterthur behält sich vor, die Stornobedingungen je nach Art und Umfang des Anlasses individuell zu gestalten und in der Offerte oder Reservationsbestätigung festzuhalten.

a) Anpassung der Gästezahl

Die definitive Anzahl Gäste ist so früh wie möglich, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Anlass, schriftlich mitzuteilen.

Bis 7 Tage vor dem Anlass kann der Veranstalter eine Reduktion der ursprünglich vereinbarten Personenzahl von maximal 10 % ohne Kostenfolge bekanntgeben, sofern in der Offerte nichts anderes vereinbart wurde.

Spätere oder weitergehende Reduktionen können nach Massgabe der bestellten Leistungen, Dittleistungen und bereits entstandenen Kosten verrechnet werden.

Die von Behörden, Feuerpolizei oder Swiss Casino Winterthur festgelegten maximalen Raumkapazitäten dürfen nicht überschritten werden. Die konkreten Raumkapazitäten werden in der Offerte, im Raumblatt oder in einer separaten Beilage ausgewiesen.

Bei Personenzahländerungen von Cateringangeboten gelten zusätzlich die AGB und Stornobedingungen des jeweiligen Cateringpartners.

b) Verrechnung von Leistungen vor Ort

Der Veranstalter haftet gegenüber dem Swiss Casino Winterthur für die Bezahlung von vor Ort zusätzlich bestellten Speisen, Getränken und Leistungen, sofern diese nicht direkt durch die Gäste bezahlt werden.

Bei Anlässen, an denen die Gäste ihre Konsumation direkt bezahlen, kann dem Veranstalter eine vereinbarte Mindestkonsumation oder Mindestgarantie in Rechnung gestellt werden, wenn diese nicht erreicht wird.

c) Stornierungsbedingungen

Sofern keine speziellen Stornobedingungen vereinbart werden, gelten bei vollständigen oder teilweisen Annullierungen durch den Veranstalter folgende Gebühren:

- bis 90 Tage vor dem Anlass: keine Kosten
- 89 bis 60 Tage vor dem Anlass: 50 % der Miete für die Räumlichkeiten sowie 50 % der vertraglich vereinbarten Technikleistungen

- 59 bis 14 Tage vor dem Anlass: 100 % der Miete für die Räumlichkeiten sowie 100 % der vertraglich vereinbarten Leistungen für Technik und Speisen
- 13 bis 0 Tage vor dem Anlass: 100 % des offerierten Gesamtbetrags, wobei ein Getränkeumsatz von CHF 25 pro angemeldeten Gast als Berechnungsgrundlage gilt, sofern ein Getränkeumsatz in der Offerte vorgesehen war

Die Stornogebühren gelten als pauschalierter Ersatz für entstandene Aufwendungen, gebundene Kapazitäten und nicht anderweitig verwendbare Leistungen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Swiss Casino Winterthur kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Swiss Casino Winterthur bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

Für Cateringangebote und weitere Dittleistungen gelten zusätzlich die AGB und Stornobedingungen des jeweiligen Cateringpartners oder Drittanbieters, sofern diese dem Veranstalter bekanntgegeben wurden.

11. Rücktritt durch das Swiss Casino Winterthur

Wird eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz angemessener Nachfrist nicht geleistet, ist das Swiss Casino Winterthur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Durchführung des Anlasses zu verweigern.

Darüber hinaus kann das Swiss Casino Winterthur aus sachlich gerechtfertigten Gründen vom Vertrag zurücktreten, den Anlass einschränken oder abbrechen, insbesondere wenn:

- höhere Gewalt oder andere vom Swiss Casino Winterthur nicht zu vertretende Umstände die Vertragserfüllung verunmöglichen oder wesentlich erschweren
- die Räumlichkeiten unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen gebucht werden, insbesondere zur Person des Veranstalters, zum Gästekreis oder zum Veranstaltungszweck
- erforderliche Bewilligungen fehlen oder behördliche Auflagen nicht eingehalten werden
- die Durchführung des Anlasses den ordentlichen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit, behördliche Vorgaben, die Interessen oder das Ansehen des Swiss Casino Winterthur gefährden kann
- der Anlass oder dessen Inhalte gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder die berechtigten Interessen des Swiss Casino Winterthur verstossen

Im Falle eines berechtigten Rücktritts durch das Swiss Casino Winterthur besteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz, soweit gesetzlich zulässig.

12. Raumnutzung allgemein

Die Räumlichkeiten dürfen ausschliesslich für die angemeldete und vertraglich vereinbarte Veranstaltung genutzt werden.

Eine Weitervermietung, Untervermietung oder anderweitige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet, sofern das Swiss Casino Winterthur nicht vorgängig schriftlich zugestimmt hat.

Das Swiss Casino Winterthur behält sich das Recht vor, eine Veranstaltung abzulehnen, einzuschränken oder abzubrechen, wenn der Anlass, dessen Inhalte, Teilnehmende, Werbung oder Begleitumstände gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen, die Hausordnung, Sicherheitsvorgaben oder die berechtigten Interessen des Swiss Casino Winterthur verstossen.

Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen oder Inhalte, die Gewalt, Extremismus, Rassismus, Antisemitismus, Diskriminierung, Menschenfeindlichkeit, Sexismus, LGBTQ-Feindlichkeit, strafbare Handlungen, Hassrede oder sonstige rechts- oder sittenwidrige Inhalte fördern, verharmlosen oder unterstützen.

Mitarbeitende des Swiss Casino Winterthur haben jederzeit Zutritt zu den gemieteten Räumlichkeiten, insbesondere zu Kontroll-, Betriebs- und Sicherheitszwecken.

13. Catering

Das Swiss Casino Winterthur kann Cateringpartner nach bestem Wissen und Gewissen vermitteln.

Die Vertragsbedingungen, Bestellung, Qualität, Durchführung und Bezahlung werden grundsätzlich direkt zwischen dem Cateringpartner und dem Veranstalter vereinbart, sofern nichts anderes schriftlich festgelegt wurde.

Eigene Caterer oder externe Anbieter können nach vorgängiger Rücksprache und schriftlicher Zustimmung des Swiss Casino Winterthur berücksichtigt werden. Für die Nutzung von Küche, Infrastruktur, Lagerräumen oder weiteren Einrichtungen können zusätzliche Kosten anfallen.

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass externe Caterer und Dienstleister sämtliche gesetzlichen Vorgaben, Hygienevorschriften, Sicherheitsanforderungen, feuerpolizeilichen Vorgaben und Weisungen des Swiss Casino Winterthur einhalten.

Für Cateringangebote gelten zusätzlich die AGB, Stornobedingungen und Qualitätsvorgaben des jeweiligen Cateringpartners. Diese werden separat zur Verfügung gestellt oder in der Offerte bezeichnet.

14. Eigene Speisen und Getränke

Speisen und Getränke dürfen vom Veranstalter oder seinen Gästen grundsätzlich nicht selbst mitgebracht werden.

Ausnahmen bedürfen einer vorgängigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Swiss Casino Winterthur.

Werden eigene Weine, Spirituosen, Torten oder ähnliche Produkte mitgebracht, kann ein Zapfen-, Service- oder Infrastrukturentgelt verrechnet werden. Die Höhe wird in der Offerte oder separaten Vereinbarung festgelegt.

Der Veranstalter ist verantwortlich, dass mitgebrachte Speisen und Getränke den lebensmittelrechtlichen und hygienischen Anforderungen entsprechen.

15. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

Beschafft das Swiss Casino Winterthur auf Wunsch des Veranstalters technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten, handelt es im Namen und auf Rechnung des Veranstalters, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Der Veranstalter haftet für die sorgfältige Behandlung und fristgerechte Rückgabe solcher Einrichtungen und stellt das Swiss Casino Winterthur von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese im Verantwortungsbereich des Veranstalters entstehen.

Die Nutzung eigener elektrischer Anlagen, technischer Geräte oder Installationen des Veranstalters über das Stromnetz des Swiss Casino Winterthur bedarf der vorgängigen Zustimmung.

Schäden, Störungen oder Mehrkosten an technischen Anlagen, die durch solche Geräte verursacht werden und nicht vom Swiss Casino Winterthur zu vertreten sind, gehen zulasten des Veranstalters.

Störungen an vom Swiss Casino Winterthur zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend behoben. Eine Minderung oder Zurückbehaltung von Zahlungen ist ausgeschlossen, sofern das Swiss Casino Winterthur die Störung nicht zu vertreten hat.

Für die technische Betreuung während einer Veranstaltung kann nach Absprache ein Haustechniker zur Verfügung gestellt werden. Bei grösseren Veranstaltungen mit Bild-, Ton-, Licht- oder Mikrofonunterstützung kann das Swiss Casino Winterthur den Beizug eines externen Technikers empfehlen oder verlangen.

16. Feuerpolizeiliche Regelungen

Der Veranstalter verpflichtet sich, sämtliche feuerpolizeilichen, sicherheitsrelevanten und betrieblichen Vorschriften einzuhalten.

Insbesondere sind Fluchtwege, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen, Sicherheitseinrichtungen und Zufahrten jederzeit frei und zugänglich zu halten.

Der Veranstalter stellt sicher, dass alle eingebrachten Materialien, Dekorationen, Aufbauten und technischen Einrichtungen den geltenden Vorschriften und den Weisungen des Swiss Casino Winterthur entsprechen.

Der Einsatz leicht entzündlicher Gegenstände ist untersagt.

Offenes Feuer, Kerzen, Pyrotechnik, Rauchmaschinen, Nebelmaschinen, Gasinstallationen, Laseranlagen oder ähnliche Gefahrenquellen dürfen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Swiss Casino Winterthur und allfällig erforderlicher behördlicher Bewilligung eingesetzt werden.

Das Rauchen ist in sämtlichen Innenbereichen der KOPFBAU Eventlocation untersagt. Ausnahmen gelten nur in ausdrücklich bezeichneten Raucherbereichen.

17. Materiallieferungen und Abholung

Lieferungen und Abholungen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung haben innerhalb der vereinbarten oder ordentlichen Zeiten zu erfolgen und sind frühzeitig mit dem Swiss Casino Winterthur zu koordinieren.

Materiallieferungen müssen vor Eintreffen des Materials schriftlich angekündigt werden.

Das Swiss Casino Winterthur kann Sendungen ohne Absenderangabe, ohne klaren Adressaten oder ohne Anlassbezeichnung zurückweisen. Eine daraus resultierende Verpflichtung oder

Haftung des Swiss Casino Winterthur wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Aufgrund beschränkter Lagermöglichkeiten kann das Swiss Casino Winterthur die Annahme von Material vor dem Veranstaltungstag verweigern.

Nicht abgeholtes Material kann nach vorgängiger Ankündigung auf Kosten des Veranstalters gelagert, zurückgesendet oder entsorgt werden.

18. Musikalische Unterhaltung, Schliessstunde, Nachtruhe und Nachzuschlag

Für Veranstaltungen mit Musik, DJs, Bands, Lautsprechern, Beschallungsanlagen oder anderen akustischen Darbietungen sind die gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Bewilligungen sowie die hausinternen Regelungen einzuhalten.

DJs und Bands sind verpflichtet, Bass und Lautstärke angemessen zu reduzieren und Instrumente schallhemmend zu platzieren, zum Beispiel mit Teppichunterlage.

Musikdarbietungen mit Lautsprecheranlagen im Freien sind nur zulässig, wenn sie vorgängig vom Swiss Casino Winterthur freigegeben und, behördlich bewilligt wurden.

Urheberrechtliche Entschädigungen im Zusammenhang mit musikalischen Darbietungen, insbesondere SUISA-Gebühren, sind vom Veranstalter selbst abzuklären und zu tragen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Dauert eine Veranstaltung länger als die gesetzlich oder behördlich zulässige Schliessungszeit, ist rechtzeitig eine entsprechende Bewilligung einzuholen.

Soweit in der Offerte nichts anderes vereinbart wurde, ist der Veranstalter für die Einholung der Bewilligung verantwortlich.

Für Mitarbeitende, die nach 23.00 Uhr im Einsatz stehen, kann ein Stunden- oder Nachtzuschlag verrechnet werden.

19. Bewilligungen und behördliche Auflagen

Der Veranstalter ist verantwortlich, rechtzeitig abzuklären, welche behördlichen Bewilligungen, Meldungen oder Zustimmungen für den Anlass erforderlich sind, sofern in der Offerte nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vereinbart wurde.

Dies betrifft insbesondere Veranstaltungsgesuche, Bewilligungen für Musik und Beschallung, Hinausschiebung der Schliessungsstunde, Schanklizenz bzw. befristetes Patent für einen vorübergehend bestehenden Betrieb, Festwirtschaft, SUISA-Meldungen, Tombola- oder Lotteriefragen, Werbewilligungen, Sicherheitskonzepte, Sanitätsdienste, Bühnen, Bauten, Dekorationen, Laser, Pyrotechnik, Drohnen, Abfall- und Lärmschutzaufgaben.

Der Veranstalter hat dem Swiss Casino Winterthur auf Verlangen rechtzeitig Kopien der Bewilligungen und Auflagen vorzulegen.

Behördliche Auflagen sind vom Veranstalter einzuhalten und gehen eigenen Planungen, Werbeaussagen und Gästeinformationen vor.

Kosten, Gebühren, Bussen oder Nachteile aus verspätet eingeholten, fehlenden oder verletzten Bewilligungen trägt der Veranstalter, soweit sie seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind.

Das Swiss Casino Winterthur kann die Durchführung des Anlasses verweigern, einschränken oder abbrechen, wenn erforderliche Bewilligungen fehlen, behördliche Auflagen nicht eingehalten werden oder eine Gefahr für Personen, Betrieb, Sicherheit oder Reputation besteht.

20. Ordnungsdienst, Sicherheit und Sanität

Der Veranstalter ist für Ordnung und Sicherheit während des Anlasses mitverantwortlich und hat sicherzustellen, dass seine Gäste, Mitarbeitenden, Hilfspersonen, Künstler, Caterer, Dienstleister und Lieferanten die Weisungen des Swiss Casino Winterthur einhalten.

Je nach Art, Grösse, Dauer, Öffentlichkeit oder Risikoprofil des Anlasses kann das Swiss Casino Winterthur ein Sicherheits-, Ordnungs- oder Sanitätskonzept verlangen.

Die Anforderungen an Sicherheitsdienst, Ordnungsdienst und Sanität können in einem separaten Dokument festgelegt werden. Dieses bildet Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung, sofern es in der Offerte oder Reservationsbestätigung erwähnt wird.

Bei öffentlichen, grösseren oder risikobehafteten Veranstaltungen kann ein Bewachungsdienst, Ordnungsdienst oder Sanitätsdienst auf Kosten des Veranstalters vorgeschrieben werden.

Der Veranstalter stellt sicher, dass feuerpolizeiliche Vorschriften, Rauchverbot, Flaschenverbot, Sicherheitsvorgaben sowie allfällige behördliche Auflagen eingehalten werden.

21. Garderoben

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die vorhandenen Garderoben unbedient und unbewacht.

Auf Wunsch kann das Swiss Casino Winterthur gegen zusätzliche Gebühr eine bediente Garderobe organisieren.

Alternativ kann der Veranstalter die Garderobe in eigener Verantwortung betreiben, sofern dies vorgängig mit dem Swiss Casino Winterthur vereinbart wurde.

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Gegenständen übernimmt das Swiss Casino Winterthur nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Haftung.

22. Parking

Parkierungsmöglichkeiten stehen grundsätzlich in nahegelegenen Parkhäusern oder auf öffentlichen Parkflächen zur Verfügung.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, tragen der Veranstalter und seine Gäste die anfallenden Parkgebühren selbst.

Das Swiss Casino Winterthur übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit von Parkplätzen.

23. Dekorationen und Aufbauten

Das Anbringen von Dekorationen, Beschriftungen, Werbemitteln, Installationen, Aufbauten oder sonstigen Gegenständen bedarf der vorgängigen Zustimmung des Swiss Casino Winterthur.

Befestigungen an Wänden, Decken, Böden, Türen, Fenstern, Mobiliar oder technischen Einrichtungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung erlaubt.

Dekorationen und Aufbauten müssen feuerpolizeilichen, sicherheitstechnischen und betrieblichen Vorgaben entsprechen.

Allfällige Schäden durch das Befestigen, Entfernen oder Verwenden solcher Gegenstände sowie Rückbau- und Reinigungsaufwände werden dem Veranstalter belastet.

24. Tombola, Wettbewerbe und ähnliche Aktionen

Tombolas, Wettbewerbe, Lotterien, Geschicklichkeitsspiele, Gewinnspiele oder ähnliche Aktionen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie gesetzlich zulässig sind, die erforderlichen Bewilligungen vorliegen und das Swiss Casino Winterthur vorgängig schriftlich zugestimmt hat.

Der Veranstalter ist verantwortlich, die rechtlichen Voraussetzungen und allfälligen Bewilligungspflichten rechtzeitig abzuklären.

Getränke und Speisen, die im Rahmen einer Tombola oder eines Wettbewerbs als Preise abgegeben werden, dürfen nur nach vorgängiger Absprache mit dem Swiss Casino Winterthur vor Ort konsumiert werden.

Aktionen, die den Eindruck eines Casino- oder Geldspielangebots erwecken könnten, bedürfen in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Swiss Casino Winterthur.

25. Foto-, Film- und Medienaufnahmen

Foto-, Film-, Ton- und Videoaufnahmen in der KOPFBAU Eventlocation sind grundsätzlich erlaubt, sofern sie den Ablauf des Anlasses, die Sicherheit, die Rechte Dritter und die Interessen des

Swiss Casino Winterthur nicht beeinträchtigen.

Der Veranstalter ist verantwortlich, die erforderlichen Einwilligungen der aufgenommenen Personen einzuholen und die Persönlichkeits- und Datenschutzrechte seiner Gäste, Mitarbeitenden, Künstler, Dienstleister und sonstigen Beteiligten zu wahren.

Eine kommerzielle, werbliche, öffentliche oder mediale Nutzung von Aufnahmen, auf denen Name, Marke, Logo, Mitarbeitende, Räumlichkeiten oder sonstige Kennzeichen von Swiss Casinos oder Swiss Casino Winterthur erkennbar sind, bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Swiss Casino Winterthur.

Für Foto-, Film-, Ton- oder Medienaufnahmen in Casino-Bereichen, auf dem Rooftop oder in anderen zugangskontrollierten Bereichen gelten separate Vorgaben. Solche Aufnahmen sind nur nach vorgängiger Absprache mit dem Casino zulässig.

26. Datenschutz

Das Swiss Casino Winterthur bearbeitet Personendaten des Veranstalters, seiner Gäste, Mitarbeitenden, Hilfspersonen, Dienstleister und sonstigen involvierten Personen, soweit dies für die Vorbereitung, Durchführung, Abrechnung und Nachbearbeitung des Anlasses, zur Wahrung der Sicherheit, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder zur Durchsetzung vertraglicher Ansprüche erforderlich ist.

Bearbeitet werden können insbesondere Kontakt- und Vertragsdaten, Rechnungsdaten, Angaben zur Veranstaltung, Korrespondenz, Angaben zu Lieferanten und Dienstleistern, Gästelisten, sicherheitsrelevante

Informationen sowie Angaben zu besonderen Anforderungen des Anlasses.

Der Veranstalter ist verantwortlich, seine Gäste, Mitarbeitenden, Hilfspersonen, Künstler, Caterer, Dienstleister und Lieferanten rechtzeitig über die für den Anlass relevanten Datenbearbeitungen zu informieren, soweit diese Information nicht direkt durch das Swiss Casino Winterthur erfolgt.

Die aktuelle Datenschutzerklärung des Swiss Casino Winterthur bzw. der Swiss Casinos Gruppe ist unter folgendem Link einsehbar:

<https://www.swisscasinos.ch/de/datenschutzerklaerung>

27. Haftung und Sorgfaltspflicht

Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Einrichtungen, Materialien und technischen Anlagen sind vom Veranstalter und seinen Gästen sorgfältig zu benutzen.

Der Veranstalter haftet gegenüber dem Swiss Casino Winterthur für Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die durch ihn, seine Gäste, Mitarbeitenden, Hilfspersonen, Künstler, Lieferanten, Caterer oder sonstige beigezogene Dritte verursacht werden, soweit diese Schäden in seinem Verantwortungsbereich liegen.

Dies umfasst insbesondere Schäden an Räumlichkeiten, Mobiliar, technischen Anlagen, Inventar, Böden, Wänden, Dekorationen, Sicherheitsanlagen sowie ausserordentliche Reinigungs-, Entsorgungs- oder Wiederherstellungskosten.

Schäden jeglicher Art sind dem Swiss Casino Winterthur unverzüglich zu melden. Das Swiss Casino Winterthur ist berechtigt, notwendige Sicherungs-,

Reinigungs-, Reparatur- oder Ersatzmassnahmen auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen, soweit der Schaden seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen ist.

Bei längeren Mietdauern oder grösseren Anlässen kann das Swiss Casino Winterthur ein Übernahme- und Rückgabeprotokoll erstellen.

Das Swiss Casino Winterthur haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn sowie für Leistungen, Handlungen oder Unterlassungen Dritter wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Vorbehalten bleibt die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für zwingende gesetzliche Haftungstatbestände.

28. Reinigung und Rauchverbot

Die normale Reinigung der Räumlichkeiten bei üblicher Verschmutzung ist im Mietpreis enthalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Führen ausserordentliche Verschmutzungen, Abfälle, Gerüche, Beschädigungen oder sonstige Rückstände zu Spezialreinigungen, zusätzlichen Kehrtafelfahrten, Entsorgungskosten oder weiteren Aufwendungen, wird der entsprechende Mehraufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Sämtliche Innenbereiche der KOPFBAU Eventlocation sind rauchfrei, sofern nicht ausdrücklich bezeichnete Raucherbereiche zur Verfügung stehen.

Für Folgen der Nichtbeachtung des Rauchverbots haftet der Veranstalter,

soweit diese seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind.

Wird in einem Innenraum entgegen dem Rauchverbot geraucht, kann das Swiss Casino Winterthur eine Reinigungspauschale von CHF 5'000 verrechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Swiss Casino Winterthur bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

29. Versicherung

Das Swiss Casino Winterthur kann abhängig von Art, Grösse, Risiko und Öffentlichkeit des Anlasses den Nachweis einer angemessenen Veranstalterhaftpflichtversicherung verlangen.

Wird ein verlangter Versicherungsnachweis trotz Aufforderung nicht rechtzeitig erbracht, kann das Swiss Casino Winterthur zusätzliche Sicherheitsauflagen machen oder die Durchführung des Anlasses verweigern.

30. Höhere Gewalt und behördliche Anordnungen

Kann der Anlass aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Sicherheitslagen, Betriebsunterbrüchen, technischen Störungen, Epidemien, Naturereignissen oder anderer von keiner Partei zu vertretender Umstände nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden, sind beide Parteien von ihren Leistungspflichten befreit, soweit die Durchführung unmöglich oder unzumutbar ist.

Bereits entstandene Kosten für Drittleistungen, Vorbereitungen, Bewilligungen oder besondere

Aufwendungen trägt der Veranstalter, soweit diese von ihm veranlasst wurden oder seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind.

Die Parteien bemühen sich in einem solchen Fall nach Möglichkeit um eine sachgerechte Ersatzlösung, insbesondere um eine Verschiebung des Anlasses, sofern dies organisatorisch und wirtschaftlich zumutbar ist.

31. Schlussbestimmungen

Neben diesen AGB KOPFBAU können weitere Bestimmungen, Offerten, Buchungskonditionen, Preislisten, Raumbblätter, Sicherheitsvorgaben, Catering-AGB oder sonstige Beilagen zur Anwendung gelangen.

Bei Widersprüchen gehen individuell vereinbarte Bestimmungen in der Offerte oder Reservationsbestätigung diesen AGB vor.

Wird im Rahmen eines Anlasses zusätzlich ein Casino-Bereich, das Rooftop oder ein anderer zugangskontrollierter Bereich genutzt, gelten für diesen Bereich zusätzlich die entsprechenden separaten Bestimmungen und die Casino-Hausordnung.

https://www.swisscasinos.ch/sites/default/files/2025-12/251201_Hausreglement_A3_SCSH_DE.pdf

Änderungen oder Ergänzungen des angenommenen Angebots oder dieser AGB KOPFBAU bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist Winterthur.

Es gilt Schweizer Recht.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Winterthur. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB KOPFBAU unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung gilt eine rechtlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Winterthur, Januar 2026

Swiss Casino Winterthur AG